

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

naturenergie holding AG

## **1. Grundlagen**

Dieses Reglement regelt - vorbehältlich der Bestimmungen von Gesetz und Statuten - die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane.

## **2. Exekutivorgane der Gesellschaft**

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- \* Verwaltungsrat
- \* Geschäftsleitung

## **3. Der Verwaltungsrat**

### **3.1 Wahlen / Amtsdauer**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, und zwar für die Zeitspanne bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung wählt darüber hinaus auch den Präsidenten des Verwaltungsrats, nicht aber den Vizepräsidenten. Diesen wählt der Verwaltungsrat jeweils in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung aus seiner Mitte für die Amtsdauer gemäss Abs. 1.

Der Präsident bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

### **3.2 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung**

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ist berechtigt, die Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich mit Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Fälle bleiben vorbehalten.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident führt den Vorsitz.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat bzw. seine Ausschüsse nichts Gegenteiliges anordnen.

### **3.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

1. Oberleitung und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation, Erlass eines Organisationsreglements;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. Regelung der Zeichnungsberechtigung (vgl. Ziffer 6.1);
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Wasserrechtskonzessionen, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens und Grundstücken, Grundstücksrechten und Investitionen, z.B. in die Errichtung von Gebäuden, den Bau von Kraftwerken und Kraftwerkseinheiten, Wärmenetze, Photovoltaikanlagen und Netzausbau, sofern der Betrag im Einzelfall 10.000.000,00 Euro übersteigt;
8. Stilllegung von Kraftwerken und Kraftwerkseinheiten mit einer Leistung von mehr als 15 MW, wobei in diesen Fällen die vorgenannten Wertgrenzen keine Anwendung finden.
9. Beschlussfassung über Beteiligungsinvestitionen bzw. -desinvestitionen (Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Anteilen an Unternehmen, Maßnahmen zur Erhöhung oder Verminderung des Eigenkapitals einer Beteiligung) sowie Gesellschafterdarlehen und -sicherheiten ab einem Wert im Einzelfall von 10.000.000,00 Euro. Eine Zustimmungspflicht besteht auch, wenn eine Beteiligungsinvestition den Schwellenwert unter Hinzurechnung früherer Investitionen in dieselbe Beteiligung erstmalig erreicht oder überschreitet sowie sofern diese Maßnahme wesentliche Auswirkungen auf die Mitarbeiter einer Geschäfts- oder Funktionaleinheit haben könnte;
10. Beschlussfassung über die Abgabe eines verbindlichen Gebotes in einem mit dem Ziel der Errichtung von Kraftwerken und Kraftwerkseinheiten oder der Planung und Realisierung sonstiger Infrastrukturprojekte durchgeführten öffentlichen oder privaten Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren (z. B. bei Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien, des Baus von Reservekraftwerken, der Errichtung und

dem Betrieb digitaler Infrastruktur, E-Mobilitäts-Infrastruktur, etc.) ab einer Höhe von der Summe aller Sachinvestitionen von 10.000.000,00 Euro.

11. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten sowie Beleihungen und Belastungen von Beteiligungen, Grundstücken und Grundstücksrechten ab einem Wert im über 2.000.000,00 Euro sowie die Erweiterung von bestehenden Kreditlinien sowie Ausgabe von Anleihen und anderer verzinslicher Wertpapiere oder Finanzierungsinstrumente, sofern der vom Verwaltungsrat genehmigte Kreditrahmen überschreiten wird;
12. Beschlussfassung über Energielieferverträge auch im Rahmen von Verträgen über "virtuelle Kraftwerksschreiben" oder Contractingverträgen, Energiebezugsverträge sowie börsliche und außerbörsliche Handelsgeschäfte über Energieträger, CO2-Zertifikate und THG-Quoten jeweils mit einem Wert 25.000.000,00 EUR oder 50.000.000,00 EUR Gesamtvolumen über die Festlaufzeit (jeweils auf Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden oder ggf. prognostizierten Preise (ohne Steuern, Abgaben und Netznutzung)).
13. Beschlussfassung über Verträge zur Beratung durch Dritte, die im Einzelfall über 250.000,00 Euro pro Jahr liegen sowie bei einem Gesamtvolume von mehr als 500.000,00 Euro über die Festlaufzeit, sofern diese Verträge nicht Teil eines vom Verwaltungsrat bereits freigegebenen Projekts und nicht Teil der gesetzlichen Prüfungsleistungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind sowie keinem unmittelbaren operativen Bezug zu den Geschäftstätigkeiten der naturenergie aufweisen. Die höheren Schwellenwerte für die in Ziff. 14 genannten Verträge bleiben hiervon unberührt.
14. Zustimmung des Verwaltungsratspräsidenten (nicht des gesamten Verwaltungsrats) über Beschlussfassungen zu Verträgen über ein Sponsoring von Dritten mit einem Wert im Einzelfall über 250.000 EUR pro Jahr oder einem Gesamtvolume von mehr als 500.000 EUR über die Festlaufzeit;
15. Beschlussfassung über Verträge zur Erbringung von Service-, Betriebsführungs- oder Instandhaltungsverträge durch Dritte für zentrale Erzeugungsanlagen, mit denen die naturenergie oder eines ihrer verbundenen Unternehmen Dritte beauftragt (Bezug von Leistungen von Dritten) mit einem Wert im Einzelfall pro Jahr über 5.000.000,00 EUR sowie einem Gesamtvolume von mehr als 10.000.000,00 Euro über die Festlaufzeit;
16. Beschlussfassung über Dienstleistungsverträge, Serviceverträge sowie Betriebsführungs- und Instandhaltungsverträge (z. B. für zentrale Erzeugungs- bzw. Netzanlagen), mit denen die naturenergie oder eines ihrer verbundenen Unternehmen durch Dritte beauftragt wird (Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten)) mit einem Wert im Einzelfall über 5.000.000 EUR pro Jahr oder einem Gesamtvolume von mehr als 10.000.000 EUR über die Festlaufzeit;
17. Beschlussfassung über Miet-, Leasing- und Pachtverträge, die im Einzelfall für die vertraglich vereinbarte Laufzeit Verbindlichkeiten von 5.000.000,00 Euro oder mehr begründen. Der Abschluss von Verträgen zur Anpachtung von Netzanlagen im Zusammenhang mit Konzessionsentscheidungen von Kommunen bedarf keiner Zustimmung, es sei denn, das Pachtentgelt überschreitet für die Laufzeit des Vertrages insgesamt den Betrag von 10.000.000,00 Euro;

18. Beschlussfassung über die Gewährung von Krediten, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten von Dritten, die keine verbundene Unternehmen sind, mit einem Wert im Einzelfall von 10.000.000,00 Euro oder mehr sowie unabhängig vom Volumen, soweit sie nicht verbundenen Unternehmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs gewährt werden;
19. Beschlussfassung über die Festlegung des Hedge-Vorgehens bei der Eigenerzeugung;
20. Beschlussfassung über die Ausübung oder Nichtausübung vertraglich vereinbarter Optionen, wenn der betreffende Vertrag Gegenstand eines Verwaltungsratsbeschlusses war. Nicht hiervon umfasst sind die Ausübung vertraglicher Garantie- und Gewährleistungsansprüche;
21. Beschlussfassung über Budgetüberschreitungen hinsichtlich vom Verwaltungsrat gefasster Beschlüsse, sofern eine nachträgliche Kostensteigerung über 2.000.000 Euro oder mehr als 10 % des genehmigten Volumens eintritt, sowie wenn die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist;
22. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung, die jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs durchzuführen ist; Ausführung ihrer Beschlüsse;
23. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
24. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
25. Prüfung der Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren;
26. Beschlussfassung über grundlegende Änderungen des Geschäftsbetriebs.

### **3.4 Auskunftsrecht und Berichterstattung**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann in jeder Sitzung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Beteiligungsgesellschaften zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats in geeigneter Form unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

### **3.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder muss anwesend sein für die Beschlussfassung über die Abänderung des vorliegenden Organisationsreglements.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch oder über elektronische Medien gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Die Geschäftsleitung setzt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die notwendigen Fristen fest.

Alle Beratungen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Es ist dem Verwaltungsrat vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Zirkularbeschlüsse sowie telefonisch bzw. über elektronische Medien gefasste Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

### **3.6 Vergütungen**

Die Höhe der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich grundsätzlich nach dem Vergütungsreglement gemäss Anhang 1. Vergütungen dürfen aber nur gewährt werden, sofern und soweit sie durch einen Beschluss der Generalversammlung nach Art. 25 der Statuten abgedeckt sind.

## **4. Ausschüsse des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zuweisen. Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen, Regularien und weiteres hat der Verwaltungsrat in einem Reglement für jeden gebildeten Ausschuss festzulegen.

Der Verwaltungsrat hat zwei Ausschüsse gebildet, einen Prüfungsausschuss und einen Vergütungsausschuss. Die entsprechenden Reglemente sind im Anhang 2 und 3 wiedergegeben.

### **4.1 Prüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Ausschusses richten sich grundsätzlich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“ für Prüfungsausschüsse.

## **4.2 Vergütungsausschuss**

Die Aufgaben des Ausschusses richten sich grundsätzlich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“ für Vergütungen und Nominierungen.

## **4.3 Sitzungen, Einberufung**

Für die Sitzungen, Einberufung usw. der Ausschüsse gelten die Regeln für den Verwaltungsrat entsprechend (s. o. Ziffer 3).

# **5. Die Geschäftsleitung**

## **5.1 Konstituierung, Stellvertretung**

Die Geschäftsleitung besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Vom Verwaltungsrat wird ein Vorsitzender der Geschäftsleitung benannt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Geschäfte in ihren Bereichen. Die Geschäftsleitung regelt ihre Stellvertretung selbst.

Nähere Einzelheiten, wie etwa die Zuteilung der Kompetenzbereiche auf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung, sind im Geschäftsleitungs-Reglement geregelt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrats zu genehmigen ist. Die Kompetenzen in den jeweiligen Tochtergesellschaften ergeben sich aus den für diese Gesellschaften jeweils geltenden Vorschriften (insbesondere Reglement, Satzung etc.) und werden durch dieses Reglement nicht tangiert.

Sind Geschäftsleitungsmitglieder zugleich in verwandten Gesellschaften oder in Betriebsführungsgesellschaften als Vorstandsmitglieder oder als Geschäftsführer tätig, so ist ihnen Doppelvertretung gestattet.

## **5.2 Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung**

Die Geschäftsleitung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt kein Beschluss zustande, so hat jedes Mitglied das Recht, den Entscheid des Verwaltungsratspräsidenten anzurufen.

Beschlüsse der Geschäftsleitung sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

## **5.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsleitung. Beschlüsse, die das gesamte Unternehmen betreffen, werden von der Geschäftsleitung gefasst bzw. dem Verwaltungsrat unterbreitet, sofern die Kompetenzen der Geschäftsleitung überschritten werden.

Insbesondere trägt die Geschäftsleitung die:

Verantwortung für die Geschäftsführung im Rahmen des vorliegenden Organisationsreglements, soweit diese nicht gemäß Ziff. 3.3 dieses Organisationsreglements dem Verwaltungsrat obliegt.

Die Geschäftsleitung trägt ferner den Entscheid über alle im Rahmen des genehmigten Budgets bewilligten Ausgaben sowie der Entscheid über Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Festsetzung der Arbeitsbedingungen;

Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Verwaltungsrat namentlich zum Entscheid:

- \* das Jahresbudget;
- \* Geschäfte, die die oben festgelegte Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen;
- \* Entwurf des Geschäftsberichts, bestehend aus Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie – zuhanden des Vergütungsausschusses – Entwurf des Vergütungsberichts;
- \* andere ihr zur Behandlung überwiesene Geschäfte ausserhalb ihres Kompetenzrahmens

Die Geschäftsleitung hat auch dann dem Verwaltungsrat zum Entscheid zu unterbreiten, wenn sie bei verbundenen Unternehmen an Geschäften und Maßnahmen der in Ziffer 3.3 Nummern genannten Arten durch Stimmabgabe, Weisung oder auf andere Weise mitwirkt (Konzernerstreckungsklausel). Die Geschäftsleitung hat sicherzustellen, dass solche Geschäfte und Maßnahmen bei verbundenen Unternehmen nicht ohne ihre Mitwirkung erfolgen dürfen. Verbundene Unternehmen im vorstehenden Sinne sind die in § 15 AktG genannten Unternehmen mit Ausnahme von im Verhältnis zur Gesellschaft herrschenden Unternehmen im Sinne von § 17 AktG und von Gemeinschaftsunternehmen mit Mehrmütterherrschaft.

#### **5.4 Berichterstattung**

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat schriftlich, regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein und beantwortet die vom Verwaltungsrat gestellten Fragen.

### **6. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **6.1 Zeichnungsberechtigung**

Der Verwaltungsrat ermächtigt den jeweiligen Präsidenten und den jeweiligen Vizepräsidenten, für das Unternehmen mit Kollektivunterschrift zu zweien zu zeichnen. Dies ist im Handelsregister einzutragen. Der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall die Zeichnungsberechtigung weiterer Verwaltungsratsmitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten der Gesellschaft und die Eintragung dieser Zeichnungsberechtigung im Handelsregister. Die Zeichnungsberechtigung wird grundsätzlich erteilt als Kollektivunterschrift zu zweien.

## **6.2 Ausstand**

Die Mitglieder aller Organe und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte von Vertretern juristischer Personen.

## **6.3 Geheimhaltung**

Die Exekutivorgane sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

## **7. Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 25. Juli 2025 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Laufenburg, 25. Juli 2025

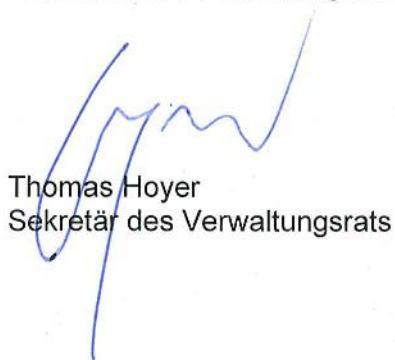
naturenergie holding AG



Thomas Kusterer  
Präsident des Verwaltungsrats



Michel Schwery  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Thomas Hoyer  
Sekretär des Verwaltungsrats

Anhang 1: Vergütungsreglement  
Anhang 2: Reglement Prüfungsausschuss  
Anhang 3: Reglement Vergütungsausschuss